

Zulassung reformieren, Lösungen im Pflanzenschutz ermöglichen

Position des Industrieverbands Agrar e. V., Januar 2026

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Bedeutung des effizienten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln für die Versorgungssicherheit hervorgehoben. Damit der Landwirtschaft auch zukünftig moderne Lösungen zur Verfügung stehen, will die Koalition aus CDU/CSU und SPD die Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln verbessern. Konkret sollen schlankere behördliche Verfahren für effizientere Prozesse sorgen. Um den zunehmenden Verlust von wirksamen Pflanzenschutzmitteln für wichtige Kulturen zu stoppen, ist eine zügige Reform nötig. Denn insbesondere in Deutschland kommen für die Landwirtschaft dringend benötigte Innovationen kaum oder nur mit Einschränkungen bzw. meist mit Verzögerung auf den Markt.

Um das strukturelle Problem im Zulassungsprozess zu beheben und die Verfügbarkeit von modernen Pflanzenschutzmitteln und neuen Lösungen zu verbessern, ist eine reine Verfahrensbeschleunigung bzw. eine Optimierung der intra- und interbehördlichen Zusammenarbeit nicht ausreichend. Das nationale Zulassungssystem und seine rechtliche Grundlage im Pflanzenschutzgesetz bedürfen einer umfassenden Reformierung.

Für ein effizientes Zulassungsverfahren braucht es klare Zuständigkeiten. Ein struktureller Fehler des bestehenden Zulassungssystems liegt darin, dass das Umweltbundesamt (UBA) als wissenschaftliche Bewertungsbehörde über ein Vetorecht verfügt, mit dem Entscheidungen der zuständigen Zulassungsbehörde, des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), blockiert werden können. In der Folge wird die dem BVL gesetzlich nach § 33 PflSchG zugewiesene Zulassungs- und Managementfunktion einschließlich der erforderlichen Güterabwägung erheblich eingeschränkt und das Zulassungsverfahren mit den beschriebenen Auswirkungen für die Landwirtschaft unnötig verzögert.

Fachlich ist diese Sonderrolle des UBA nicht zu begründen, da das BVL die Bewertungen bezüglich möglicher Umwelt- und Natur-Risiken im Zulassungsverfahren ohnehin berücksichtigen muss. Keine andere Bewertungsbehörde genießt ein solches Veto-Privileg und kann faktisch eigenständig ihr Einvernehmen von Auflagen abhängig machen. In der Praxis führt diese Sonderkonstellation häufig entweder zur „Nicht-Zulassung“ (im Gegensatz zu Nachbarländern) oder zu Zulassungen, die vom europäisch harmonisierten Ansatz abweichen. Diese beinhalten rechtlich und fachlich umstrittene Einschränkungen – insbesondere bei Verfahren der gegenseitigen Anerkennung von EU-Nachbarländern in derselben Zulassungszone. Das BVL führt derzeit ca. 350 rechtliche Auseinandersetzungen, wovon knapp 100 vor Gericht anhängig sind.

Zur Optimierung der Zulassungsverfahren wurde im Sommer 2025 eine BMLEH-Projektgruppe eingerichtet, die erkennbare Verbesserungen erreicht hat: Die Prozesse verlaufen schneller, viele verfristete Verfahren wurden endlich abgeschlossen. Schnellere Verfahren führen aber nicht zwangsläufig zu besseren Entscheidungen. Es kommt weiterhin zu Abweichungen vom europäisch harmonisierten Bewertungsmaßstab. Die Folge: Wissenschaftlich nicht haltbare und juristisch anfechtbare deutsche Sonderauflagen bzw. Zulassungsversagungen gehören weiter zur Tagesordnung. Zusätzliche Rechtsstreitigkeiten sind somit vorprogrammiert.

Auch auf EU-Ebene wirken sich politische Ressortstreitigkeiten negativ aus – Deutschland enthält sich weiter bei einzelnen Abstimmungen in EU-Gremien („German vote“). Zuletzt geschah dies Ende 2025 bei der EU-Einstufung von haushaltsüblichem Rapsöl als Low Risk-Wirkstoff.

Strukturelle Reform für effiziente Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverfahren benötigt:

Klare Zuständigkeiten, effiziente Managementbehörde!

- Eine zentrale Behörde muss über die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln entscheiden und eine umfassende Güterabwägung vornehmen
- Diese Zulassungsbehörde muss zum Geschäftsbereich des BMLEH gehören
- Das BVL muss in seinen Kompetenzen und Befugnissen entsprechend gestärkt werden

Gleichberechtigte Bewertungsbehörden!

- Die drei Bewertungsbehörden BfR, JKI und UBA müssen gleichberechtigt und deren Entscheidungen gleichgewichtet sein
- Das Veto-Recht des UBA ist fachlich nicht begründbar – Umwelt ist nicht wichtiger als menschliche Gesundheit
- Der Gesetzgeber muss dazu § 34 Absatz 1 Nr. 3 PflSchG entsprechend anpassen

Fristen in den Griff bekommen!

- Die Fristen aus Artikel 37 und 42 der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung 1107/2009 sind einzuhalten
- Aktuell müssen Antragsteller bei Verfristungen rechtliche Schritte einleiten
- Die Lösung: In Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gelten Zulassungen als erteilt, wenn die Behörde in der gesetzlichen Frist nicht entschieden hat